

Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten

Anlage zur Finanzordnung, § 7, Absatz 2, des Kreisverbandes München von BÜNDNIS 90/Die Grünen

1. Fahrtkosten

Erstattet werden:

(a) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Als überhöht gelten Ausgaben, die über den bahncard 50 Preis hinausgehen oder über den Preisen des vom Stadtverband München angebotenen Gruppentickets liegen. Ausnahmen genehmigt vorab der Stadtvorstand.

(b) bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze, diese werden jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Stadtvorstand erstattet, sie dürfen die Kosten der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (s. (a)) nicht überschreiten:

PKW Euro 0,30/km

Motorrad Euro 0,20/km

Moped Euro 0,20/km

2. Übernachtungskosten

(a) Erstattet werden die Übernachtungskosten, die in dem Hotel, das durch den Kreisverband München angeboten wird, im Doppelzimmer zu bezahlen wären, ohne Frühstück pro Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung durch den Stadtvorstand.

(b) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Landesverbandes oder einer nachgeordneten Gliederung.